**INDICET Partners** Große Bleichen 21 20354 Hamburg

Deutscher Bundestag
Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses
Christian Görke, MdB

**Per E-Mail**

**Dr. Carsten Höink**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dipl. Finanzwirt (FH)

**Carsten Timm**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dipl. Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern

Dr. Jörg Grune
29.10.2026

**Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026“ (BT-Drucksache 21/8283) – Einladung v. 27.10.2026**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Görke

ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.11.2026, an der ich – wie bereits mitgeteilt - gern vor Ort teilnehmen werde.

Hiermit übersende ich Ihnen vorab eine schriftliche Stellungnahme zu den geplanten umsatzsteuerrechtlichen Änderungen als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Jörg Grune**

Rechtsanwalt/Steuerberater

**Stellungnahme zu umsatzsteuerrechtlichen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) – BT-Drucksache 21/8283 -**

Meine Stellungnahme bezieht sich auf folgende geplante Änderung:

- Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft in § 2c UStG-E

## I. Derzeitige Rechtslage

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse

- finanziell,
- wirtschaftlich und
- organisatorisch

in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Die drei Eingliederungsmerkmale müssen grundsätzlich kumulativ vorliegen.[1] Liegen sie vor, werden alle Leistungen des Organkreises dem Organträger zugerechnet. In den Eingangsrechnungen der Organgesellschaft ausgewiesene Umsatzsteuer ist beim Organträger als Vorsteuer abziehbar. Mangels Selbständigkeit ist die Organgesellschaft keine Unternehmerin, sondern unselbständiger Teil des Unternehmens des Organträgers. Der Organträger ist Steuerschuldner i. S. v. § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG und nur er hat die Voranmeldung bzw. Jahreserklärung abzugeben.

Wichtig: Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft treten unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten automatisch ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hintergrund einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist eine Verwaltungsvereinfachung, die darin besteht, dass auf Innenumsätze keine Umsatzsteuer entsteht und lediglich der Organträger für alle Unternehmen des Organkreises eine Steuererklärung abzugeben hat. Für Unternehmen kann sich ein umsatzsteuerlicher Vorteil außerdem auch ergeben, wenn diese nicht oder nicht voll umfänglich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Unionsrechtliche Grundlage der umsatzsteuerlichen Organschaft ist Art. 11 MwStSystRL, wo nach es den Mitgliedstaaten gestattet ist, in ihren Gebieten ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und

[1] Abschn. 2.8 Abs. 1 Satz 2 und 3 UStAE

organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln. Damit weicht die deutsche Regelung – in der terminologischen Umsetzung von Art. 11 MwStSystRL - zwar vom Unionsrecht ab; der EuGH hat aber die Vereinbarkeit der deutschen Regelung mit dem Unionsrecht bestätigt und entschieden, dass das deutsche Recht den Organträger als einzigen Steuerpflichtigen vorsehen kann, wenn er seinen Willen durchsetzen kann und keine Steuerverluste entstehen.[2]

Nach dem Unionsrecht können – anders als nach der deutschen Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG - auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein, da der Wortlaut in Art. 11 MwStSystRL ausdrücklich „ansässige Personen“ aufführt. Demgemäß hat der EuGH die deutsche Regelung als nicht im Einklang mit dem Unionsrecht angesehen.[3] Insoweit besteht zwingender Reformbedarf.

## II. Wortlaut der geplanten Neuregelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft gemäß § 2c UStG

Die geplante Neuregelung soll folgenden Wortlaut erhalten:

**§ 2c UStG-E**

*„(1) Eine juristische Person oder Personengesellschaft gilt nicht als Unternehmer im Sinne des § 2,*

*wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.*

*Die Rechtsfolgen der Sätze 1 bis 4 treten nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und die in der Erklärung genannten Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft ein; dies gilt auch für die Auf-*

[2] Vgl. z.B. EuGH, Urt. v. 1.12.2022 – C-141/20 – Norddt. Gesellschaft für Diakonie; EuGH, Urt. v. 11.7.2024 – C- 184/23, Finanzamt T II

[3] EuGH, Urt. v. 15. 4.2021, C-868/19 - M-GmbH; BFH-Urt. v. 19. 1. 2016 - XI R 38/12, BStBl. II 2017, 567; BFH, -Urt. v. 16.3.2023 - V R 14/21, BFH/NV 2023, 790; BFH, Beschluss v. 24.5.2023 - XI R 34/2, BFH/NV 2023, 1172

*nahme weiterer juristischer Personen oder Personengesellschaften in eine bestehende Organschaft. Die Erklärung kann durch den Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich anzuzeigen. Die Einzelheiten der Verfahren nach den Sätzen 5 bis 7 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Dabei können insbesondere geregelt werden:*

*1. die Art und Weise der Übermittlung der Daten;*

*2. das Nähere über Form, Inhalt und Verarbeitung der zu übermittelnden Daten;*

*3. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten.*

*(2) Wurde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 abgegeben, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorgelegen haben, oder nicht mehr vorliegen und wird deshalb eine Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde aufgehoben, geändert oder erstmalig eine Steuer festgesetzt, so sind aus diesem Sachverhalt gegenüber den in dieser Erklärung als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen durch Erlass eines Steuerbescheids oder Aufhebung oder Änderung eines rechtswidrigen Steuerbescheids die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen (Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft). § 176 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich, wenn die steuerlichen Folgerungen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.*

*(3) Auf gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen kann auf die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft verzichtet werden, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen. Der Antrag ist zur Entscheidung an die für den in der Erklärung nach Ab-satz 1 Satz 5 benannten Organträger zuständige Finanzbehörde zu richten.*

*(4) Soweit eine Steuerfestsetzung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen, aufgehoben oder geändert wird, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 er-lassen, aufgehoben oder geändert worden ist.*

*(5) Im Falle der Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft haftet*

*1. der in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organträger für die Steuern, die sich dadurch gegenüber allen in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organgesellschaften ergeben;*

*2. eine in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organgesellschaft infolge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der ihr auferlegten Pflichten für die Steuern, die sich dadurch gegenüber dem in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger ergeben, soweit die fehlerhaft angenommene Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung gewesen ist.*

*Den Steuern nach Satz 1 stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich."*

Die Regelung in § 2c UStG-E soll ergänzt werden durch § 1 UStDV

**§ 1 UStDV-E - Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit der Organschaft**

*(1) Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 des Umsatzsteuergesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde zu übermitteln.*

*(2) Absatz 1 gilt entsprechend*

*1. für die Aufnahme einzelner Organgesellschaften in eine bestehende Organschaft;*

*2. für den Widerruf, sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften;*

*3. für die Anzeigepflicht nach § 2c Absatz 1 Satz 7 des Umsatzsteuergesetzes. Die Änderungen sind durch den in der Erklärung benannten Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu erklären.*

*(3) In den Fällen des § 2c Absatz 1 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der für den Organträger zuständigen Finanz-behörde die für den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland zuständige Finanzbehörde tritt."*

# III. Stellungnahme

## 1. Keine verbindliche Rechtssicherheit

Der Regierungsentwurf [4] zum neuen § 2c UStG sieht ein Erklärungsverfahren und kein echtes behördliches Antrags- oder Feststellungsverfahren vor.

Das bedeutet:

[4] BT-Drucksache 21/8283

- **Eigenständige Beurteilung durch Organträger**: Der Organträger muss selbst beurteilen, ob die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederungsvoraussetzungen (die nach dem Gesetzentwurf selbst unverändert bleiben) erfüllt sind.
- **Keine Verbindlichkeit**: Das Finanzamt bestätigt mit der Entgegennahme der Erklärung nicht verbindlich, dass eine Organschaft tatsächlich besteht.
- **Gefahr rückwirkender Korrektur**: Stellt sich später heraus, dass eine Voraussetzung (Eingliederungsvoraussetzung) fehlte, können die Beteiligten – etwa im Rahmen einer Außenprüfung - trotz ihrer Erklärung mit einer rückwirkenden Korrektur der Besteuerung konfrontiert werden.

Damit wird zwar das in der Vergangenheit unter der Geltung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG immer wieder kritisierte - Risiko einer unbewusst entstandenen Organschaft verringert. Das Risiko einer irrtümlich angenommenen Organschaft bleibt allerdings unverändert bestehen.

**⏩ Änderungsvorschlag**

Das Erklärungsverfahren halte ich im Grundsatz für sinnvoll, allerdings sollte dies m.E. mit einem **behördlichen Feststellungsverfahren** verbunden werden, d.h. mittels eines Feststellungsbescheides könnten dann die materiellen Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft vorab geklärt werden. Die Beteiligten der Organschaft hätten höhere Rechtssicherheit. Es müsste nicht befürchtet werden, dass einige Jahre nach dem Antrag i.R. einer Außenprüfung die Voraussetzungen der Organschaft verneint werden. Dies würde im Grundsatz zu einer rückwirkenden Änderung der umsatzsteuerlichen Festsetzungen beim Organträger und den Organgesellschaften führen.

## 2. Rückwirkende Korrekturen trotz Festsetzungsverjährung

Die vorgesehene Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft (§ 2c Abs. 2 UStG-E) kann erhebliche verfahrensrechtliche Risiken verursachen.

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Organschaft materiell-rechtlich nicht bestand, sollen die Besteuerungsfolgen grundsätzlich bei den betroffenen Unternehmen korrigiert werden können. Der Entwurf ermöglicht dabei unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E) auch Änderungen, obwohl für einzelne Beteiligte bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

> *„Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich, wenn die steuerlichen Folgerungen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.“*

Daraus ergeben sich m.E. drei Einwände:

- Unternehmen können sich nicht ohne Weiteres darauf verlassen, dass steuerlich abgeschlossene – festsetzungsverjährte - Jahre unangetastet bleiben.
- Eine spätere Neubewertung der Eingliederungsvoraussetzungen kann frühere Steuerfestsetzungen – ggfs. trotz Festsetzungsverjährung - infrage stellen.
- Hoher Verwaltungsaufwand: Rechnungen, Vorsteuerabzüge und Umsatzsteuererklärungen mehrerer Gesellschaften müssen unter Umständen rückwirkend überprüft und berichtigt werden.

**⏩ Änderungsvorschlag**

Die in § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E vorgesehene Regelung, wonach auch die Verjährungsregeln durchbrochen werden können, sollten gestrichen werden. Außerdem könnte überlegt werden, den Wegfall der Organschaft nur für die Zukunft (ex nunc) zu regeln.

### 3. Verschuldensunabhängige Haftung des Organträgers

Nach § 2c Abs. 5 UStG-E soll der vermeintliche Organträger für bestimmte Umsatzsteuerschulden der vermeintlichen Organgesellschaften haften können, die sich aus der Korrektur der fehlerhaft angenommenen Organschaft ergeben.

Problematisch ist dabei m.E., dass die Haftung des Organträgers nicht zwingend ein Verschulden voraussetzt. Sie kann außerdem eingreifen, obwohl die erklärte Organschaft materiell-rechtlich tatsächlich nie bestanden hat.

Daraus kann sich Folgendes ergeben:

- **Unverhältnismäßige Haftungsrisiken**: Der Organträger trägt finanzielle Risiken, obwohl die rechtliche Einordnung der Unternehmensstruktur schwierig und streitanfällig sein kann.
- **Asymmetrische Haftungsverteilung**: Für die Haftung der vermeintlichen Organgesellschaften sind demgegenüber bestimmte schuldhafte Pflichtverletzungen maßgeblich.
- **Fehlende Verhältnismäßigkeit**: Auch bei sorgfältiger Prüfung kann eine fehlerhafte rechtliche Einschätzung zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

**⏩ Änderungsvorschlag**

Die Haftung muss m.E. klarer und deutlicher eingegrenzt werden und insbesondere beim Organträger an ein vorwerfbares (schuldhaftes) Verhalten geknüpft werden.

### 4. Unklare Voraussetzungen für den Verzicht auf die Rückabwicklung

Im Regierungsentwurf ist die Möglichkeit vorgesehen, auf die Rückabwicklung zu verzichten, sofern das Steueraufkommen dadurch nicht gefährdet wird. Hierfür ist in § 2c Abs. 3

Satz 1 UStG-E ein gemeinsamer, unwiderruflicher Antrag der betroffenen Beteiligten vorgesehen.

> *Auf gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen kann auf die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft verzichtet werden, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen.*

Besonders kritisch sehe ich, dass zentrale Fragen nicht hinreichend konkretisiert sind:

- Was genau gilt als „Steuerausfall“ bzw. als Gefährdung des Steueraufkommens?
- Wie muss nachgewiesen werden, dass das Steueraufkommen nicht gefährdet ist und wer hat die Beweislast?
- Welche Anforderungen gelten, wenn einzelne Gesellschaften unterschiedliche Besteuerungszeiträume, Vorsteuerabzugsquoten oder steuerliche Ausgangslagen haben?
- Warum wird keine Bagatellgrenze geschaffen (z.B. 5% nichtvorsteuerabzugsberechtigte Ausgangsleistungen). Sofern jeglicher Steuerausfall bereits dazu führt, dass die Nichtbeanstandung nicht genutzt werden kann, läuft diese Regelung praktisch leer, denn jedes Unternehmen hat (wenn auch nur im geringen Umfang) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgangsleistungen. Im Bereich der Vermietung und Verpachtung wurde daher z.B. zutreffend im UStAE auch eine anerkannte Bagatellgrenze geschaffen (5% - Abschn. 9.2 Abs. 3 UStAE).

Hier müssen m.E. besonders Unternehmensgruppen mit steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen betrachtet werden. In diesem Bereich können sich aus einer Korrektur unterschiedliche Auswirkungen für die einzelnen Beteiligten ergeben.

**⏩ Änderungsvorschlag**

In diesem Bereich muss es m. E. Klarstellungen geben. Vor allem muss in diesem Zusammenhang z.B. der Begriff „Steuerausfälle“ definiert werden, um den Beteiligten Rechtssicherheit zu geben.

## 5. Eingliederungsvoraussetzungen bleiben unverändert

Die Neufassung ordnet die materiellen Voraussetzungen der Organschaft nicht grundlegend neu. Die

- finanzielle,
- wirtschaftliche und
- organisatorische Eingliederung

bleiben entscheidend. Gerade diese Merkmale führen in der Praxis aber zu Abgrenzungsschwierigkeiten und laufendem Überwachungsaufwand.

Besonders kritisch sehe ich die organisatorische Eingliederung:

- Sie erfordert weiterhin eine hinreichende Absicherung der Willensdurchsetzung des Organträgers in der Organgesellschaft.
- Unternehmen müssen die tatsächlichen Verhältnisse und organisatorischen Verflechtungen laufend überprüfen.
- Das bisherige Schutzbedürfnis, ungewollte Organschaften zu vermeiden, verliert durch das neue Erklärungserfordernis an Bedeutung.

**⏩ Kritik**

Durch die geplante Neuregelung wird der Mechanismus, durch den die Organschaft entsteht (Erklärungsverfahren) geändert. Gleichzeitig bleiben aber wesentliche Ursachen der bisherigen Rechtsunsicherheit – vor allem im Bereich der organisatorischen Eingliederung – bestehen.

## 6. Zusammenfassung

Die vorgenannten Änderungsvorschläge und die damit verbundene Kritik richten sich nicht grundsätzlich gegen den Wechsel zum Erklärungsmodell, sondern gegen dessen konkrete Ausgestaltung. Im Grundsatz ist es deshalb zu begrüßen, dass eine Organschaft künftig nicht mehr ungewollt allein aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse entstehen soll.

Meine Bedenken betreffen aber die unzureichende Absicherung der Unternehmen, wenn eine erklärte Organschaft später als fehlerhaft beurteilt wird.

Die Neuregelung beseitigt zwar das Risiko der ungewollten Organschaft, aber nicht das Risiko der fehlerhaft angenommenen Organschaft.

Die Kombination aus

- **fehlender** verbindlicher **Vorabprüfung** durch die **Finanzbehörde**,
- möglicher **rückwirkender Korrektur** und
- weitreichender **Haftung**

kann dazu führen, dass die angestrebte Rechtssicherheit nicht erreicht wird.

Hamburg/Münster, den 29.10.2026

Dr. Jörg Grune

Rechtsanwalt und Steuerberater